OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-653391/3/SB

Datum:
Linz, 21. Februar 2025

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Buchinger über die Beschwerde des A__, vertreten durch B__, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Braunau vom 08.01.2025, GZ: BHBRVERK-2024-305397/22-FOL, betreffend Aufforderung zur Abnahme einer Haarprobe gemäß § 24 Abs 4 Führerscheingesetz 1997 (FSG) (Spruchabschnitt 1) und Aberkennung der aufschiebenden Wirkung einer dagegen erhobenen Beschwerde (Spruchabschnitt 2)

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben und der angefochtene Bescheid aufgehoben.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Braunau (im Folgenden: bB [belangte Behörde]) vom 08.01.2025, GZ: BHBRVERK-2024-305397/22-FOL, wurde aufgrund der Vorstellung des Beschwerdeführers (im Folgenden: Bf) der Bescheid vom 07.11.2024 vollinhaltlich bestätigt und der Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) aufgefordert, sich innerhalb von zwei Wochen ab Zustellung dieses Bescheides eine verwertbare Haarprobe auf Suchtmittel (Länge 6 cm) bei der bB abnehmen zu lassen (Spruchpunkt 1). Einer allenfalls gegen diesen Bescheid einzubringenden Beschwerde wurde die aufschiebende Wirkung aberkannt (Spruchpunkt 2).
Begründend wurde nach Wiedergabe des Verfahrensganges ausgeführt, die Forderung des Amtsarztes sei nachvollziehbar. Dies aufgrund der am 30.08.2024 festgestellten Suchtmittelbeeinträchtigung und der Angaben des Bf beim Facharzt, wonach er bis zum Vorfall Cannabis konsumiert habe und dieser einen schädlichen Gebrauch diagnostiziert habe. Auch sei zwar der Nachweis einer Restmenge durch den Nachschleifeffekt von THC mit Abbauprodukten hinsichtlich des Konsums vom 30.08.2024 in der Haarprobe möglich, jedoch könne durchaus über das Erreichen der gesundheitlichen Eignung korrekt entschieden werden. Aus amtsärztlicher Sicht sowie bestätigt durch die Auswertung der Blutprobe vom 30.08.2024 bestünden begründete Bedenken, um die gesundheitliche Eignung in Frage zu stellen.
Zum Ausschluss der aufschiebenden Wirkung wurde ausgeführt, dass Personen, welche die zum Lenken eines Kraftfahrzeuges im öffentlichen Straßenverkehr erforderliche Verkehrszuverlässigkeit nicht mehr besitzen, eine unmittelbare Gefahr für die Verkehrssicherheit bilden und demnach zum Schutze der gefährdeten Sicherheit des öffentlichen Straßenverkehrs behördliche Sofortmaßnahmen geboten seien. Somit habe wegen Gefahr im Verzug einer eventuell gegen diesen Bescheid einzubringenden Beschwerde die aufschiebende Wirkung aberkannt werden müssen.

I.2. Gegen diesen Bescheid wendet sich die vorliegende Beschwerde, mit welcher der Bescheid zur Gänze angefochten wird. Der Ausschluss der aufschiebenden Wirkung sei widersinnig; der Aufforderungsbescheid könne gemäß § 24 Abs 4 FSG erst Wirksamkeit erlangen, wenn der Bescheid rechtskräftig ist. Dies ergebe sich aus dem Wortlaut des § 24 Abs 4 Satz 3. Aus diesem Grund sei ja auch die Befolgungsfrist in jeder Entscheidung neu festzusetzen.
Es sei entgegen der Auffassung des Amtsarztes nicht sinnvoll, dem Bf nachzuweisen, dass er im Zeitraum vor dem 30.08.2024 Cannabis konsumiert habe; dies habe er beim Psychiater selbst angegeben und werde vom Amtsarzt auch nicht in Zweifel gezogen. Zum jetzigen Zeitpunkt sei daher verfahrensmäßig

in Übereinstimmung mit dem Psychiater so vorzugehen, dass der Führerschein mit Kontrolluntersuchungen befristet werde. Die Intention des Amtsarztes, dem Bf via Haaranalytik nachzuweisen, dass er völlig ungeeignet sei, baue auf spekulative Annahmen auf. Es sei aus der Zeit nach dem 30.08.2024 kein Umstand bekannt, der zusätzliche Zweifel an der gesundheitlichen Eignung des Bf nähren würde in der Richtung, dass die gesundheitliche Eignung überhaupt fehle. Damit sei allerdings die abverlangte Haaranalytik vor Entscheidung über die Einschränkung der Lenkberechtigung ein klassischer Erkundungsbeweis, zu welchem Zweck § 24 Abs 4 FSG nach stRsp nicht geschaffen sei.

I.3. Mit Schreiben vom 10.02.2025 legte die bB die Beschwerde unter Anschluss des Verwaltungsakts dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor.

I.4. Am 20.02.2025 wurden Unterlagen seitens der bB nachgereicht.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Es wurde Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt, die Beschwerde und die nachgereichten Unterlagen.

Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs 2 Z 1 VwGVG abgesehen werden, da sich bereits aus der Aktenlage ergibt, dass der angefochtene Bescheid aufzuheben ist.

II.2. Es steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

II.2.1. Der Bf lenkte am 30.08.2024 ein Fahrzeug in einem durch Suchtgift beeinträchtigten Zustand, woraufhin ihm die Lenkberechtigung für die Dauer von einem Monat entzogen wurde. Es wurde ihm die Absolvierung einer Nachschulung sowie eine amtsärztliche Untersuchung unter Vorlage einer fachärztlichen psychiatrischen Stellungnahme sowie einer verkehrspsychologischen Stellungnahme aufgetragen [Behördenakt; Anzeige; FTC-Gutachten; Bescheid vom 10.09.2024, GZ: BHBRVERK-2024-305397/6-FOL].

II.2.2. Die Auswertung der Blutprobe vom 30.08.2024 ergab folgende Werte: THC 9,0 ng/mL, 11-OH-THC 4,5 ng/mL und THC-COOH 51,3 ng/mL [FTC 10.09.2204, Behördenakt].

II.2.3. Der Bf konsumierte vor dem Vorfall am 30.08.2024 seit ca dem 25. Lebensjahr immer wieder THC. Seit Februar 2024 war er im Ausland und hat dabei in C__ etwa ein Monat täglich Cannabis konsumiert. In Österreich hat er seit Anfang Juli fast täglich abends THC konsumiert („regelmäßig", „1 bis 2 Joints

geraucht") [VPU 14.10.2024 und Fachärztliche Stellungnahme vom 25.09.2024, ON2 verwaltungsgerichtlicher Akt].

Vom Facharzt wurde ein „Z.n. F12.1. schädlicher Gebrauch von THC" diagnostiziert [Fachärztliche Stellungnahme vom 25.09.2024, ON2 verwaltungsgerichtlicher Akt]. Der Bf ist der fachärztlichen Stellungnahme und der verkehrspsychologischen Stellungnahme nach befristet auf ein Jahr mit Kontrolluntersuchungen geeignet zum Lenken von Kraftfahrzeugen [VPU 14.10.2024 und Fachärztliche Stellungnahme vom 25.09.2024, ON2 verwaltungsgerichtlicher Akt].

II.2.4. Der Bf unterzog sich am 30.09.2024 einer amtsärztlichen Untersuchung [Behördenakt]; das amtsärztliche Gutachten wurde noch nicht fertiggestellt [amtsärztliche Stellungnahme vom 21.11.2024, Behördenakt].

Derzeit besteht kein Hinweis, dass der Bf seit dem Vorfall am 30.08.2024 Suchtmittel konsumiert oder konsumiert hat [VPU 14.10.2024 und Fachärztliche Stellungnahme vom 25.09.2024, ON2 verwaltungsgerichtlicher Akt; amtsärztliche Stellungnahme, Behördenakt].

II.3. Dieser festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem vorliegenden Behördenakt, der Beschwerde und den nachgereichten Unterlagen. Der Bf führt dazu in der Beschwerde aus, dass in Übereinstimmung mit dem Psychiater der Führerschein zu befristen sei mit Kontrolluntersuchungen. Dabei ist dem Bf zuzustimmen, dass die vom Amtsarzt geforderte Haaranalyse einen (ohnehin unstrittig vorliegenden) Konsum vor dem Deliktszeitpunkt erfassen würde.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Gemäß § 3 Abs 1 Z 3 FSG darf die Lenkberechtigung nur Personen erteilt werden, die gesundheitlich geeignet sind, ein Kraftfahrzeug zu lenken (§§ 8 und 9).

Bestehen Bedenken, ob die Voraussetzungen der gesundheitlichen Eignung noch gegeben sind, ist gemäß § 24 Abs 4 FSG ein von einem Amtsarzt erstelltes Gutachten gemäß § 8 einzuholen und gegebenenfalls die Lenkberechtigung einzuschränken oder zu entziehen. […] Leistet der Besitzer der Lenkberechtigung innerhalb der festgesetzten Frist einem rechtskräftigen Bescheid, mit der Aufforderung, sich amtsärztlich untersuchen zu lassen, die zur Erstattung des amtsärztlichen Gutachtens erforderlichen Befunde zu erbringen oder die Fahrprüfung neuerlich abzulegen, keine Folge, ist ihm die Lenkberechtigung bis zur Befolgung der Anordnung zu entziehen.

III.2. Der Zweck der Aufforderung gemäß § 24 Abs 4 FSG liegt darin, die notwendige Erstellung des amtsärztlichen Gutachtens iSd § 8 FSG zu ermöglichen;

dies umfasst nicht nur die amtsärztliche Untersuchung, sondern auch die Aufforderung, die zur Erstattung des amtsärztlichen Gutachtens erforderlichen Befunde beizubringen (VwGH 05.11.2024, Ra 2023/11/0078 mwN).

Nach ständiger Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs ist ein Aufforderungsbescheid gemäß § 24 Abs 4 FSG nur dann zulässig, wenn aktuelle begründete Bedenken in die Richtung bestehen, dass der Inhaber der Lenkberechtigung die gesundheitliche Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen derjenigen Klassen, die von seiner Lenkberechtigung erfasst werden, nicht mehr besitzt, und ein aktuelles amtsärztliches Gutachten ohne eine neuerliche Untersuchung des Betreffenden oder ohne neue Befunde nicht erstellt werden kann. Hiebei geht es zwar noch nicht darum, konkrete Umstände zu ermitteln, aus denen bereits mit Sicherheit auf das Fehlen einer Erteilungsvoraussetzung geschlossen werden kann, es müssen aber genügend begründete Bedenken in diese Richtung bestehen, die die Prüfung des Vorliegens solcher Umstände geboten erscheinen lassen. Derartige aktuelle Bedenken sind in einem Aufforderungsbescheid nachvollziehbar darzulegen (vgl zuletzt etwa VwGH 10.12.2025, Ra 2023/11/0087; 14.02.2024, Ra 2021/11/0094 jeweils mwN).

III.3. Gemäß § 14 Abs 3 FSG-GV darf Personen, die ohne abhängig zu sein, in einem durch Sucht- oder Arzneimittel beeinträchtigten Zustand ein Kraftfahrzeug gelenkt haben, eine Lenkberechtigung weder erteilt noch belassen werden, es sei denn, sie haben ihre Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen durch eine verkehrspsychologische und eine fachärztliche Stellungnahme nachgewiesen.

III.4. Der bB ist dahingehend zuzustimmen, dass das Lenken unter Suchtgiftbeeinträchtigung ein Indiz für die mangelnde gesundheitliche Eignung eines Besitzers einer Lenkberechtigung darstellt, weshalb dieser seine gesundheitliche Eignung durch die Vorlage einer verkehrspsychologischen Stellungnahme sowie einer fachärztlichen (psychiatrischen) Stellungnahme nachzuweisen hat. Der Gesetzgeber begegnet den Bedenken an der gesundheitlichen Eignung durch die verpflichtende Einholung der in § 14 Abs 3 FSG-GV genannten Stellungnahmen.

Ob nun tatsächlich ein (für die gesundheitliche Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen) relevantes Konsumverhalten aktuell oder in der Vergangenheit vorliegt (und dieser Konsum eignungsrelevant im Sinne des Bestehens einer Krankheit [Abhängigkeit etc] ist) und daher die Lenkberechtigung gegebenenfalls in weiterer Folge einzuschränken oder gar zu entziehen sein wird, ist auf Grundlage der Stellungnahmen, insbesondere jener des Facharztes für Psychiatrie, zu beurteilen.

Die Vorlage eines Haaranalysebefundes kann zur Verifikation von widersprüchlichen Konsumangaben (bei unterschiedlichen Stellen: Amtsarzt,

Facharzt, Verkehrspsychologe etc) aufgetragen werden (VwGH 05.11.2024, Ra 2023/11/0078 mwN); im Übrigen dient die Haaranalyse der Verlaufskontrolle, insbesondere zur Kontrolle der Compliance („Kontrolluntersuchung" gemäß § 1 Z 5 FSG-GV; § 14 Abs 5 FSG-GV [sh die Ausführungen des Facharztes im konkreten Fall]).

Diese Voraussetzungen liegen im konkreten Fall jedoch nicht vor. Die Konsumangaben des Bf bei den unterschiedlichen Stellen sowohl zum Konsum vor dem konkreten Deliktstag als auch für den Zeitraum danach decken sich und ergeben sich auch aus der amtsärztlichen Stellungnahme keine konkreten Ausführungen dahingehend, dass diese Angaben in Zweifel zu ziehen wären. Es liegen befürwortende Stellungnahmen iSd § 14 Abs 3 (und Abs 5) FSG-GV vor und es bestehen keine Hinweise auf einen aktuellen Suchtmittelkonsum (im Sinne von widersprüchlichen Angaben; solche schildert auch der Amtsarzt nicht). Auch handelt es sich in diesem Verfahrensstadium nicht um eine Verlaufskontrolle (die – wie vom Bf ausgeführt – im Rahmen einer Befristung der Lenkberechtigung mit Kontrolluntersuchungen zu erfolgen hätte).

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III.5. Aufgrund der Entscheidung in der Hauptsache brauchte auf die Beschwerde betreffend die Aberkennung der aufschiebenden Wirkung nicht mehr näher eingegangen werden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, weil keine Rechtsfragen zu klären waren, denen grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die Entscheidung konnte auf die genannte Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs gestützt werden.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim

Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Buchinger